



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG  
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Bürgerinitiative Lebenswertes Feudenheim  
Frau Heike Reiser  
Herrn Wolfgang Reiser  
Hauptstraße 159  
68259 Mannheim

Stuttgart, 02.07.2021  
Telefon: 0711 2063 525  
Telefax: 0711 2063 540  
Aktenzeichen: Petition 16/05377  
E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 16/05377; Bürgerinitiative Lebenswertes Feudenheim, 68259 Mannheim  
Bau eines Panoramastegs**

Sehr geehrte Frau Reiser,  
sehr geehrter Herr Reiser,

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 8. Sitzung am 01.07.2021 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 16/05377 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/281 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Ich bitte Sie, die Mitunterstützer der Petition entsprechend zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

**Anlagen**



**18. Petition 16/5377 betr. Bau eines Panoramastegs****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten wenden sich gegen die Planung eines Panoramastegs in Mannheim. Sie sind der Ansicht, dass das Hochgestade, das sich am Rand des Landschaftsschutzgebiets befindet, durch das Bauwerk beschädigt würde und das Vorhaben Auswirkungen auf Flora, Fauna, Boden und Landschaft habe. Die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) enthalte die Bestimmung, dass das Hochgestade nicht verändert oder zerstört werden dürfe. Es seien für das Vorhaben weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden.

**II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:****1. Kurze Schilderung des Sachverhalts**

Aufgrund des Freiwerdens von Militärflächen wurden Planungen für die Entwicklung des Geländes und für einen durchgängigen Grünzug aufgenommen. Die Militärflächen stellen bislang noch eine Barriere innerhalb des Grünzugs dar, der sich nordöstlich der Stadt erstreckt und das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet. Die Militärflächen sollen zurückgebaut werden, es soll ein neues Wohnquartier entstehen, Flächen sollen ökologisch aufgewertet werden, es sollen Räume für Naherholung, Sport und Freizeit geschaffen werden und dadurch attraktive Lebensräume für Menschen, Pflanzen und Tiere entstehen. Der Grünzug soll auch der Kaltluftentstehung und Frischluftversorgung für die angrenzenden Siedlungsbereiche dienen. Ein Teil des Grünzugs wird außerdem zum Kerngelände der Bundesgartenschau.

Im Rahmen der Entwicklung des Grünzugs sind mehrere Maßnahmen vorgesehen. Wesentliche Maßnahmen (Teilprojekte) sind beispielsweise die Neuanlage eines Radschnellwegs, die Anlage eines großen Gewässers, die Anlage eines extensiven Landschaftsparks und die Errichtung einer Aussichtsplattform.

Im Jahr 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim die Entscheidung getroffen, dass die Stadtverwaltung und die Bundesgartenschau-Gesellschaft auf Grundlage von Vorplanungen eines Büros für Landschaftsplanung die Planungen zu den einzelnen Teilprojekten weiter konkretisieren und ausarbeiten soll. Die Errichtung des Panoramastegs (Aussichtsplattform) ist in den Anlagen der Entscheidung als eigenständiges Teilprojekt aufgeführt. Der Panoramasteg soll als freitragende Stahlkonstruktion eine neue Landmarke schaffen.

Für das Vorhaben müssen 13 Bäume gefällt werden. Es handelt sich um Feldahorne und Robinien, von denen sieben abgestorben sind. Aufgrund der Witterung müssen zum Schutz der Mauereidechsen kurzfristig Schutzzäune errichtet werden, um zu verhindern, dass die Mauereidechsen ins Baufeld einwandern und ihre Eier ablegen. Der in der Petition angeführte Fußweg (Treppe) vom Hochgestade hinunter ins Landschaftsschutzgebiet und ein dauerhafter Weg entlang des

Fußes des Hochgestades wird von Seiten der Genehmigungsbehörde abgelehnt und daher nicht umgesetzt.

Für den Panoramasteg wurden keine Umweltverträglichkeitsprüfung und kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für die Errichtung des Panoramastegs ist eine Befreiung von der LSG-VO notwendig. Diese Befreiung wird derzeit geprüft.

Es wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem alle wesentlichen Aspekte dargestellt werden. Es werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation dargestellt.

**Eingriff und Boden:**

Aus den mit dem Bau des Panoramastegs verbundenen punktuellen Versiegelungen bzw. Eingriffen in den Boden resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Denn die Fundamentierungen finden im Wesentlichen im Bereich des ehemaligen Militärgeländes statt, dessen Boden bereits durch die militärische Nutzung überprägt ist. Der Eingriff in die natürlichen Böden im Bereich des Hochgestades durch die Errichtung des Widerlagers ist vergleichsweise gering. Bauebenenflächen werden überwiegend auf dem ehemaligen Militärgelände errichtet. Die Baustraße inklusive Wendehammer wird mit Lastverteilungsplatten hergestellt und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Es wird dabei eine Tiefenauflockerung des Bodens durchgeführt. Wartungsarbeiten am Panoramasteg werden so geplant, dass sie bei trockener Witterung und bodenschonend stattfinden (Fahrten auf Schutzplatten). Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben so erhalten. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird kein Weg bzw. keine Straße im Bereich der Wiese verbleiben.

Wie in allen Genehmigungsverfahren werden auch hier die Vorsorgepflichten zum Schutz des Bodens sowie eine bodenkundliche Baubegleitung zum verpflichtenden Teil der Erlaubnis. Hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs findet eine Abstimmung der Einzelmaßnahmen der Bundesgartenschau statt. Es ist vorrangiges Ziel, die Eingriffe in den Boden, die aus der Bundesgartenschau resultieren, im Bereich des Plangebiets der Bundesgartenschau auszugleichen.

**Landschaftsbild:**

Der Panoramasteg wird aus der Landschaft und ihrer Topographie entwickelt. Er führt die nördliche Parkebene an der Hangkante in Form einer Aussichtsplattform fort und wird auf diese Weise in die 1,45 km lange, baumbestandene Böschungskante integriert. Er steht somit nicht, wie dies z. B. bei einem Aussichtsturm der Fall sein könnte, als weithin sichtbarer Solitär mitten im Schutzgebiet. Er ragt am Rande des Landschaftsschutzgebiets über das Hochgestade und fügt sich so in das Landschaftsbild ein.

Die Stadt betrachtet die Umweltbelange im Übrigen nicht nur auf das jeweilige Verfahren hin. Vielmehr

werden alle Verfahren im Kontext bewertet. So werden derzeit für die besonders geschützte Feldlerche als auch für die besonders geschützte Bienenragwurz verfahrensübergreifend (Radschnellweg, Seilbahn, Gewässer) Lösungen erarbeitet.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens:

Gemäß § 37 Absatz 1 StrG BW ist beim Bau oder bei bestimmten Änderungen von Landesstraßen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Diese Änderungen sind in § 37 Absatz 1 Satz 2 StrG BW dargestellt. Der Panoramasteg ist als reiner Fußgängerbereich geplant, daher sind die aufgeführten Änderungen nicht einschlägig. Darüber hinaus ist gemäß § 37 Absatz 4 StrG BW ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit nach dem UVwG für den Bau und die Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß Anhang 1 Ziffer 1.5 besteht für das Straßenbauwerk keine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daher ist nach § 37 Absatz 4 StrG BW kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Da für das Vorhaben auch nicht gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 fakultativ ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, kann das Verfahren vom Straßenbaulastträger geplant und zugelassen werden, ohne dass es einer förmlichen Zulassungsentscheidung aufgrund eines Verwaltungsverfahrens bedarf (nicht-förmliche Straßenplanung). Vom Planungsträger wurden alle Träger öffentlicher Belange eingebunden. Einwände und Hinweise fließen in die laufende Planung ein.

Landschaftsschutzgebiet und Befreiung:

Gemäß § 4 Nr. 6 LSG-VO sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch das Hochgestade verändert oder geschädigt wird. Gemäß § 5 Absatz 1 LSG-VO bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 LSG-VO bedürfen insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen der Erlaubnis. Vorliegend kann keine Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 3 LSG-VO erteilt werden, da die Errichtung des Panoramastegs Wirkungen zur Folge hat, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Gemäß § 8 LSG-VO kann von den Vorschriften der LSG-VO eine Befreiung gemäß § 63 NatSchG BW (jetzt § 67 BNatSchG) erteilt werden. Gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Für die Errichtung des Panoramastegs wird im Rahmen des Verfahrens geprüft, ob eine Befreiung von der LSG-VO erteilt werden kann. Der Befreiungsantrag beinhaltet die Baumaßnahme des Widerlagers (Unterbau des Panoramastegs, 10 Meter breit) im geschützten Hochgestade auf einer Breite von insgesamt 11 Metern. Das Widerlager wird überwiegend im Hochgestade eingebaut und danach wieder mit der dortigen Erde angeschüttet. Im Rahmen der Befreiung muss geprüft werden, ob der Eingriff auf 11 Metern Breite auf die Gesamtlänge von 1,45 Kilometer des Hochgestades geringfügig ist und mit Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Aufgrund der Baumaßnahmen müssten insgesamt 13 Bäume gefällt und ausgeglichen werden.

Über die Befreiung entscheidet die untere Naturschutzbehörde bei der Stadt. Die Prüfung der Befreiung befindet sich aktuell noch in Bearbeitung. Im Befreiungsverfahren wurden die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände geprüft und abgewogen. Die Errichtung des Panoramastegs darf erst erfolgen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist und eine Befreiung erteilt wurde.

Im Rahmen des Verfahrens hat die untere Naturschutzbehörde vom Straßenbaulastträger den Verzicht auf einen Treppenabgang ins Landschaftsschutzgebiet und den Verzicht der Anlage eines dauerhaften Wegs entlang des Hochgestades gefordert. Der Verzicht auf die in das Landschaftsschutzgebiet führende Treppe ermöglicht eine Nutzung des Fußgängerstegs, ohne den sensiblen Bereich des Landschaftsschutzgebietes am Rande des Hochgestades betreten zu müssen.

Auswirkungen auf Flora, Fauna, Boden und Landschaft:

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde festgestellt, dass durch den Bau des Panoramastegs im Landschaftsschutzgebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Die untere Naturschutzbehörde und die untere Bodenschutzbehörde der Stadt teilen diese Auffassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.